



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Pädagogisches, Lehrplan 21

Kontakt: Projekt Lehrplan 21, Projektleitung, Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 22 99, lehrplan21@vsa.zh.ch

17. Januar 2018
1/4

aktualisiert, April 2021

Zürcher Lehrplan 21: Fachbereiche mit Neuerungen

Qualifikation der Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I (TTG, WAH, RZG, RKE, MI)

Mit dem Zürcher Lehrplan 21 wird Medien und Informatik (MI) neu eingeführt. Daneben gibt es auf der Sekundarstufe weitere Fachbereiche, die wesentliche Änderungen erfahren: Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH), Textiles und Technisches Gestalten (TTG) sowie Ethik als Teil von Religionen, Kulturen, Ethik (RKE). Der Fachbereich Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG) umfasst Kompetenzen in Geografie und Geschichte.

Der Kanton setzt im Rahmen der Lehrpläneinführung mit der verbindlichen Qualifikation in Medien und Informatik einen Schwerpunkt. In den übrigen Bereichen erfolgt die Qualifikation der Lehrpersonen mit einer längerfristigen Perspektive im Vordergrund: Die auf den neuen Lehrplan angepasste Ausbildung der Lehrpersonen, freiwillige Facherweiterungsstudien an der PH Zürich sowie die Einführung von neuen Lehrmitteln gewährleisten, dass die Fachbereiche über die Zeit der Lehrpläneinführung hinaus gut in der Praxis verankert werden. Dieses Vorgehen leistet einen Beitrag zur Entlastung der Lehrpersonen und Schulen.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die [Website](#) und enthält zusätzliche Informationen sowie Links zum Aus- und Weiterbildungsangebot.

Fachbereich / Neuerung	Qualifikationsanforderungen / Rahmenbedingungen	Erweiterungsstudien / Weiterbildung
<p>Textiles und Technisches Gestalten (TTG)</p> <p>Im Fachbereich TTG des Zürcher Lehrplans 21 sind "Kommunikation und Dokumentation" sowie „Design- und Technikverständnis“ stärker gewichtet als im vorherigen Lehrplan. Mittels reflektierter Gestaltungs- und Designprozesse wird eine kriterienorientierte Auseinandersetzung mit Prozess und Produkt angeleitet. Prozesse und Produkte werden dabei in einen Kontext eingebettet. Somit bauen die Schülerinnen und Schüler ein umfassendes Design- und Technikverständnis auf. Im Gegensatz zum heutigen Lehrplan ist im Zürcher Lehrplan 21 der Kompetenzerwerb sowohl im Textilien wie im Technischen Gestalten verbindlich.</p>	<p>Wer darf TTG uneingeschränkt unterrichten?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handarbeitslehrpersonen, die sowohl über eine Unterrichtsberechtigung im Fach Handarbeit (Werken textil) als auch in Werken (nicht-textil; Holz, Metall, Kunststoff) verfügen <p>Wer darf TTG mit Einschränkungen unterrichten?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handarbeitslehrpersonen, die über eine Unterrichtsberechtigung nur im Fach Handarbeit (Werken textil) verfügen, können wie bisher ihren Werkstoffbereich unterrichten. - Sekundarlehrpersonen, die über eine Unterrichtsberechtigung im Fach Werken (nicht-textil; Holz, Metall, Kunststoff) verfügen, können wie bisher ihren Werkstoffbereich unterrichten. <p>Bemerkung: Der Unterricht in den drei Pflichtlektionen TTG in der 2. Sek muss sowohl das Textile als auch das Technische Gestalten abdecken. Bei separat erteilten Lektionen in Textilien und Technischem Gestalten durch unterschiedliche Lehrpersonen, empfiehlt das VSA, das Textile und das Technische Gestalten pro Schuljahr je ein Semester lang zu unterrichten und die Gruppen bzw. Halbklassen nach einem Semester die Akzentuierung wechseln zu lassen. Die Lehrpersonen sollten dabei wöchentlich die gleiche Unterrichtszeit haben. In Ausnahmefällen ist eine abweichende Lektionenzahl auf Beginn des 2. Semester denkbar, wenn aus organisatorischen Gründen keine andere Lösung möglich ist. Die Lehrpersonen können auch Projekte durchführen (allenfalls im Teamteaching), die das Textile und Technische Gestalten vernetzen.</p> <p>Wer darf TTG ausnahmsweise unterrichten?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausnahmeregelung für den Fall, dass im Schulhaus nicht beide Bereiche abgedeckt werden können: siehe Schluss der Tabelle 	<p>Sekundarlehrpersonen mit einem EDK-anerkannten Lehrdiplom für die Sekundarstufe I und Unterrichtsberechtigung entweder im Fach Handarbeit (Werken textil) oder im Fach Werken (nicht-textil; Holz, Metall, Kunststoff): Facherweiterung an der PHZH für den fehlenden Teil seit Herbst 2017 (11 ECTS-Punkte) https://phzh.ch/de/Ausbildung/Studiengaenge/Sekundarstufe1/Facherweiterung/</p> <p>Sekundarlehrpersonen mit EDK-anerkanntem Stufendiplom Sek I und Unterrichtsberechtigung weder im Fach Handarbeit (Werken textil) noch im Fach Werken (Holz, Metall, Kunststoff): Facherweiterung Design und Technik (DT) an der PHZH seit Herbst 2017 (30 ECTS-Punkte während vier Semestern) https://phzh.ch/de/Ausbildung/Studiengaenge/Sekundarstufe1/Facherweiterung/</p>

<p>Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH)</p> <p>Der Fachbereich WAH auf der Sekundarstufe I ist im Zürcher Lehrplan 21 neu konzipiert. Die Haushaltkunde wird in einen grösseren wirtschaftlichen Zusammenhang gestellt. Die Bedeutung der Arbeit wird ausführlich thematisiert.</p>	<p>Wer darf WAH uneingeschränkt unterrichten?</p> <ul style="list-style-type: none"> – WAH auf der Sekundarstufe wird durch Lehrpersonen mit der Lehrbefähigung im bestehenden Fach Haushaltkunde unterrichtet. <p>Wer darf WAH ausnahmsweise unterrichten?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausnahmeregelung: siehe Schluss der Tabelle 	<p>Den Haushaltkunde-Lehrpersonen steht in den Jahren 2017-2021 ein kostenloses, freiwilliges Weiterbildungsangebot im Umfang von 6 Tagen zur Verfügung, das modular aufgebaut ist und die erweiterte Perspektive des Fachbereichs abdeckt.</p> <p>Der Entscheid, ob die Weiterbildung besucht werden soll, erfolgt durch die Schulleitung. Als Entscheidungsgrundlage steht ein Einschätzungsbogen für die Kompetenzen der Lehrpersonen zur Verfügung. Die Lehrpersonen müssen in der Lage sein, die Bereiche Wirtschaft und Arbeit zu unterrichten.</p>
<p>Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG)</p> <p>Der Fachbereich Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG) im Zürcher Lehrplan 21 auf der Sekundarstufe I umfasst Kompetenzen in Geografie und Geschichte. Die beiden Bereiche sind im Lehrplan klar unterschieden (Geografie: RZG.1 bis RZG.4, Geschichte: RZG.5 bis RZG.8).</p>	<p>Wer darf RZG uneingeschränkt unterrichten?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sekundarlehrpersonen, die über eine Unterrichtsberechtigung sowohl in Geografie als auch in Geschichte verfügen <p>Wer darf RZG mit Einschränkungen unterrichten?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sekundarlehrpersonen, die entweder über eine Unterrichtsberechtigung in Geografie oder in Geschichte verfügen, können wie bisher ihren Bereich unterrichten. <p>Bemerkung: Die Schulgemeinden haben wie bisher Spielraum bei der Stundenplangestaltung. Sie können selbst bestimmen, wie sie die Lektionen im Fachbereich RZG aufteilen. Vorgesehen sind mit dem neuen Lehrplan ab SJ 2019/20 je 3 Lektionen RZG in der 1. und 2. Sek, in der 3. Sek für RZG sowie Natur und Technik gesamthaft 4 bis 6 Lektionen.</p> <p>Wer darf RZG ausnahmsweise unterrichten?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausnahmeregelung: siehe Schluss der Tabelle 	<p>Sekundarlehrpersonen mit einem EDK-anerkannten Lehrdiplom für die Sekundarstufe I und Unterrichtsberechtigung entweder im Fach Geschichte oder im Fach Geografie: Facherweiterung für den jeweils fehlenden Teil (Geschichte oder Geografie) an der PHZH seit Herbst 2017 (11 ECTS-Punkte) https://phzh.ch/de/Ausbildung/Studiengaenge/Sekundarstufe1/Facherweiterung/</p> <p>Sekundarlehrpersonen mit EDK-anerkanntem Stufendiplom Sek I und Unterrichtsberechtigung weder im Fach Geschichte noch im Fach Geografie: Facherweiterung Geschichte, Geografie, Politische Bildung an der PH Zürich (40 ECTS-Punkte während sechs Semestern) https://phzh.ch/de/Ausbildung/Studiengaenge/Sekundarstufe1/Facherweiterung/</p>
<p>Religionen, Kulturen, Ethik (RKE)</p> <p>Mit dem Zürcher Lehrplan 21 wird das bestehende Fach Religion und Kultur erweitert und mit</p>	<p>Wer darf RKE uneingeschränkt unterrichten?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Fachbereich Religionen, Kulturen, Ethik wird durch die Lehrpersonen unterrichtet, die sich entweder an der PH Zürich für das Fach Religion und Kultur qualifiziert haben oder aufgrund einer sur Dossier Überprüfung durch das VSA die Lehrberechtigung für dieses Fach erhalten haben. Zweiteres betrifft insbesondere Lehrpersonen aus anderen Kantonen. 	<p>Keine verbindliche Nachqualifikation im Bereich Ethik</p> <p>Broschüre zur Ethik ab Februar 2018 (Übergangslösung bis zum Erscheinen des neuen Lehrmittels Ethik ab SJ 2019/20)</p>

<p>der Perspektive der Ethik ergänzt.</p>	<p>Vorgaben für Lehrpersonen, die einen ausserkantonalem Abschluss vorweisen und im Schuljahr 2018/19 neu das Fach RKE unterrichten möchten, erfolgen im Februar 2018.</p> <p>Wer darf RKE ausnahmsweise unterrichten?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausnahmeregelung: siehe Schluss der Tabelle 	<p>Freiwillige, halbtägige Kurse zum Fachanliegen Ethik in RKE (je 1 Kurs pro Zyklus und Schuljahr)</p> <p>Lehrmitteleinführungen zum neuen Lehrmittel Ethik ab SJ 2019/20</p>
<p>Medien und Informatik (MI)</p> <p>Teil des Zürcher Lehrplans 21 ist das Modul Medien und Informatik, welches die drei Bereiche Medien, Informatik und Anwendungskompetenzen beinhaltet. Die Anwendungskompetenzen werden in den Fachbereichen integriert unterrichtet. Die Kompetenzen in Medien und Informatik erwerben die Schülerinnen und Schüler neu in speziell dafür bestimmten Lektionen.</p>	<p>Wer darf MI uneingeschränkt unterrichten?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Qualifikation Medien und Informatik: Lehrpersonen, die den stufenspezifischen Grundlagenkurs im Umfang von 3 ECTS-Punkten (rund 90 Stunden) vollständig und erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten die Berechtigung, die Lektionen in Medien und Informatik auf der Sekundarstufe I zu erteilen. Oder sie reichen beim Volksschulamt ein Portfolio ein, um die Unterrichtsberechtigung in MI sur Dossier zu erhalten. – Ausbildung: Ab dem Schuljahr 2017/18 können Studierende an der PHZH zusätzlich zur obligatorischen Medienbildung (5 ECTS) ein Vertiefungsmodul mit Schwerpunkt Informatik belegen. Lehrpersonen, die ab Sommer 2018 die PHZH verlassen, verfügen über die Unterrichtsberechtigung in Medien und Informatik, wenn sie das entsprechende Modul besucht haben. – Sekundarlehrpersonen, die an der PH Bern vor der Studienreform 2013 das Fach Informatik abgeschlossen haben, erhalten die Unterrichtsberechtigung MI ad personam. <p>Wer darf MI ausnahmsweise unterrichten?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausnahmeregelung bei Engpässen: siehe Schluss der Tabelle 	<p>Grundlagenkurs Medien und Informatik im Umfang von 3 ECTS-Punkten</p> <p>Weitere Weiterbildungsangebote der PHZH in Medien und Informatik</p> <p>Neues Lehrmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schuljahr 2020/21: connected (1. Sek) – Schuljahr 2021/22: connected (3. Sek) <p>Ende 2018 wird eine Informationsbroschüre mit Empfehlungen und Links zu geeigneten Materialien zur Verfügung stehen.</p>
<p>Ausnahmeregelung: Die Schulleitung kann eine Lehrperson mit deren Einwilligung ausnahmsweise und für maximal ein Jahr in einem Fach auch ohne Unterrichtsberechtigung einsetzen. Die Schulleitung sorgt bei einer längeren Dauer dafür, dass die Lehrperson die notwendige Unterrichtsberechtigung erwirbt (Lehrpersonengesetz § 7 Abs. 3).</p>		
<p>Ausbildung der Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I an der PH Zürich: Ab Studienjahr 2017 ist die Fächerwahl an den Lehrplan 21 angepasst.</p>		